

# Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten)

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Landkreis, Jobcenter, Stadt / Gemeinde	Eingangsstempel
--	-----------------

## A ) Antragsteller / Eltern

Name, Vorname	
PLZ / Wohnort / Straße / Haus - Nr.	
Telefon – Nr.:	
Az. / Kunden-Nr. / Nummer der Bedarfsgemeinschaft	

## B) Kind / Jugendlicher / für den der Antrag gestellt wird

(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
--------	-----------	----------------

Es wird folgende Leistung für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II / § 34 SGB XII beantragt:

**Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)

## C) Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die unter „B“ ) genannte Person nimmt vom ( <i>Beginn-Datum</i> ) _____ bis ( <i>Ende-Datum</i> ) _____ an folgender Aktivität teil:	
(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft/ Freizeit)	(Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)
(Bankverbindung)	(Bankleitzahl / Konto-Nr.)

Die Kosten hierfür betragen \_\_\_\_\_ Euro im  Monat, im  Quartal, im  Halbjahr, im  Jahr.

**Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten / den Vereinsbeitrag bei.**

**Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.**

Ort/Datum

Unterschrift ( Antragsteller oder gesetzlichen Vertreter)

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

## Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Bitte beachten Sie die Zuständigkeit:

**Landkreis, Wohngeldstelle:** bei Bezug von

Wohngeld oder Kinderzuschlag

**Jobcenter:** bei Bezug von Arbeitslosengeld II

**Sozialämter der Städte und Gemeinden:** bei Bezug von Sozialhilfe oder Asylleistungen

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche), - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Zeiten ab Antragstellung erbracht. Die Leistungsbewilligung endet spätestens mit Ablauf der Bewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag, des Arbeitslosengeldes II oder der Sozialhilfe.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die Leistungen sind pro Person auf monatlich 15,00 € begrenzt.

Bitte geben Sie unter „B“) an, für welches Kind, welchen Jugendlichen die Leistungen beantragt werden. Für jedes Kind oder Jugendlichen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bitte machen Sie unter „C“) ergänzende Angaben den Aktivitäten und Leistungsanbieter / Verein.

Als Nachweis kann der Aufnahmeantrag, die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Leistung als Direktzahlung an den Anbieter / Verein erbracht.

Sie erhalten einen Leistungsbescheid sowie einen „Gutschein“, den Sie bitte als Bewilligungsnachweis dem Anbieter / dem Verein vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Fortsetzung des Bezuges von Wohngeld oder Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe rechtzeitig eine Verlängerung dieser Leistung beantragen.

Die Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig. Es kann sein, dass Einkommen und Vermögen auf die Leistung der Bildung und Teilhabe angerechnet werden müssen und deshalb nicht die volle (beantragte) Leistung erbracht wird. Im Umfang des angerechneten Einkommens/Vermögens muss dann ein Anteil selbst gezahlt werden.

### Erforderliche Anlagen

**Nachweis über die zu erwartenden Kosten (Höchstbetrag: monatlich 15,00 €).**